Nachweis der energetischen Massnahmen im Gebäudebereich (Projektkontrolle für Neubauten, Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen)

EN-SZ

Gemeinde:			Parz. Nr.:		Geb	Nr.:			
Bauvorhaben/									
Objekt:	Baugesuchs-Nr. Gemeinde: Datum:								
Art des Vorhabens:	Neubau				teruna				
		Ombau		_ LIWOI	torung		ZWOORan	acrang	
Bauherrschaft: (Name, Adresse, Tel.)									
Vertretung: (Name, Adresse, Tel.)									
Kontrolle des Na durch die Baube nach Sachberei	ehörde		Höchstanteil nicht- erneuerbarer Energien	Gebäudehülle	Heizungs- und Warmwasseranlagen	Lüftungstechnische Anlagen	Kühlung und Befeuchtung	Spezielle Bauten und Anlagen	
Notwendigkeit des	Nachweises								
(wenn Ja:)									
MINERGIE-Label (fre	•								
Nachweis vorhanden									
Nachweis nachliefer									
(falls kein Nachweis notwe	endig ⇒ Bereich abgesch	nlossen)							
Kontrolle (Verfahren)								_	
Durch Dritte (Kontrol	lberechtigte)								
Durch Behörde									
Entscheid									
mit Baubewilligung									
Zustimmung	langa in Daubawillia	un a)							
(Vorbehalt techn. Bei	lange in Baubewilligi	ung)							
Datum:									
Sachbearbeitung									
Ausführungskontro	lle								
Durchgeführt (Berich	ıt Ausführungskontro	olle)							
Sachbereich abges	chlossen								
Dieses Formular wurd	de in Zusammenarbe	eit mit der Energ	giefachstel	lenkonfe	renz erark	peitet.			
Für die Bewilligungsbehörde, Ort/Datum:									

Angaben zum Projekt: Wärmedämmung: Heizungsart: MINERGIE Systemnacl	hweis 🔲	Einzelbautei	Inachweis
Höchstanteil nichterneuerbarer Energien:			
Bestandteile des Projekt-Nachweises	Vorhaben Projekt	Formular liegt bei	Hinweise
MINERGIE-Label Nachweis MINERGIE-Label (Nachweise EN-1 bis EN-5 entfallen, vgl. Hinweis 0)			0 →
Höchstanteil nichterneuerbarer Energien			
Nachweis Höchstanteil nichterneuerbarer Energien		EN-1a EN-1b EN-1c	1 →
Kein Neubau/Anbau/Aufstockung etc., kein Nachweis nötig			
Gebäudehülle			
Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung		☐ EN-2a	2a →
Systemnachweis Wärmedämmung		EN-2b	2b →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig			
Heizungs- und Warmwasseranlagen			
Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen		■ EN-3	3 →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig			
Lüftungstechnische Anlagen			
Nachweis Lüftungstechnische Anlagen		□ EN-4	4 →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig			
Kühlung und Befeuchtung			
Nachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung		■ EN-5	5 →
Nicht betroffen, kein Nachweis nötig			
Spezielle Bauten und Anlagen			
Nachweis Kühlräume		☐ EN-6	6 →
Nachweis Gewächshäuser		□ EN-7	7 →
Nachweis Traglufthallen		□ EN-8	8 →
Nachweis Elektrizitätserzeugungsanlagen		□ EN-9	9 →
Nachweis Heizungen im Freien			10 →
Nachweis Freiluftbäder			11 →
Nachweis ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen			12 →
Keine «speziellen Bauten und Anlagen», kein Nachweis nötig			
Bestätigung: Bau wird gemäss den oben aufgeführten Bestandteilen des Pr	rojektnachweis	es ausgeführt.	
Name: Adresse: Bauherrschaft oder Vertretung: Ge Adresse:	esamtprojekt	verantwortu	ng:

Name: Adresse:	
Adresse:	
Ort, Datum, Unterschrift:	

Hinweise und Erklärungen

→ 0 Nachweis MINERGIE-Label

Die Nachweise EN-1 bis EN-5 entfallen bei einem MINERGIE-Projekt. Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen. Ist noch kein provisorisches Zertifikat vorhanden, ist das MINERGIE-Gesuch gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen. Das MINERGIE-Gesuch kann direkt an die MINERGIE-Zertifizierungsstelle (Hochbauamt Kanton Schwyz, Energiefachstelle, Postfach 1252, 6431 Schwyz) gesendet werden. Nach der Kontrolle des MINERGIE-Gesuchs erhält die Gemeinde eine Kopie des provisorischen Zertifikats und kann die Baubewilligung ausstellen.

ENV § 3 Abs. 1

siehe:

→ 1 Nachweis Höchstanteil nichterneuerbarer Energien

Der Nachweis kann entweder durch die Wahl einer Standardlösung oder durch eine Berechnung des Höchstanteils nichterneuerbarer Energien erbracht werden. Dieser Nachweis ist zu erbringen bei:

ENV §§ 8 ff.

- Neubauten
- neubauartigen Umbauten
- Anbauten und Aufstockungen, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche mehr als 50 m² und gleichzeitig mehr als 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles beträgt; oder wenn mehr als 1000 m² Energiebezugsfläche neu geschaffen werden.

→ 2a Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung

Gemäss Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2009. Bei Neubauten sind alle Bauteile nachzuweisen, welche die beheizte oder gekühlte Zone lückenlos umschliessen. Bei Umbauten oder Umnutzungen sind nur die betroffenen Bauteile nachzuweisen.

ENV § 7 Abs. 2

→ 2b Systemnachweis Wärmedämmung

Gemäss Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2009. Bei Neubauten ist der Heizwärmebedarf für die gesamte beheizte oder gekühlte Zone nachzuweisen. Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat im Minimum alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen werden.

ENV § 7 Abs. 1

→ 3 Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.

ENV §§ 16 bis 19

→ 4 Nachweis Lüftungstechnische Anlagen

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.

ENV §§ 22 + 23

→ 5 Nachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.

ENV § 24

→ 6/7/8 Nachweis Kühlräume/Gewächshäuser/Traglufthallen

Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen: Angaben über die bei der Kälteerzeugung allenfalls entstehende Abwärme sind bei den Heizungsanlagen (vgl. EN-3) anzubringen.

ENV §§ 12 + 13

→ 9 Nachweis Elektrizitätserzeugungsanlagen

Der Nachweis ist zu erbringen für alle neuen und die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile bei Elektrizitätserzeugungsanlagen.

ENG § 11

→ 10/11 Nachweis Heizungen im Freien/Freiluftbäder

Im Kanton Schwyz ist kein Nachweis zu erbringen.

nicht geregelt

→ 12 Nachweis ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Im Kanton Schwyz ist kein Nachweis zu erbringen.

nicht geregelt

Kantonales Energiegesetz vom 16. September 2009 (ENG) Energieverordnung vom 16. Februar 2010 (ENV)

SRSZ 420.100 SRSZ 420.111

Vermerke der Bewilligungsbehörden						